

## **11. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Kellinghusen**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Kellinghusen vom 12.12.2008 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Steinburg (AZ K 021-9-Kellinghusen-1 vom 20.05.2009) die folgende 11. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Kellinghusen vom 24.07.1995, zuletzt geändert durch die 10. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Kellinghusen vom 23.01.2008, erlassen:

### **Artikel I**

#### **§ 8 Ständige Ausschüsse**

§ 8 Abs. 1 Nr. 4 wird nach dem Wort „Verkehrsangelegenheiten“ ergänzt:

„Aufgabengebiet Bauausschuss“: Kleingärten und Hafen

§ 8 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

In die Ausschüsse der Ratsversammlung mit Ausnahme der unter Nr. 1 und Nr. 7 genannten Ausschüsse können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Ratsversammlung angehören können; ihre Zahl darf die der Ratsfrauen und Ratsherren im Ausschuss nicht erreichen.

In § 8 Abs. 7 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt; die folgenden Sätze verschieben sich entsprechend:

Zu stellvertretenden Mitgliedern mit Ausnahme der unter Nr. 1 und Nr. 7 genannten Ausschüsse können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Ratsversammlung angehören können.

### **Artikel II**

#### **§ 9 Gleichstellungsbeauftragte des Amtes**

§ 9 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Kellinghusen kann an den Sitzungen der Ratsversammlung und der ständigen Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ratsversammlung und der ständigen Ausschüsse der Stadt Kellinghusen ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

(2) Absatz 1 gilt im Falle der Verhinderung der Gleichstellungsbeauftragten für ihre Stellvertreterin entsprechend.

### **Artikel III**

#### **§ 11 Entschädigung**

In § 11 Abs. 11 erhält Satz 5 folgende Fassung:

Ein/e ehrenamtliche/r Gerätewart/in erhält nach Maßgabe der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtwehren als ständige Abwesenheitsvertretung für die / den hauptamtliche/n Gerätewart/in die monatliche Aufwandsentschädigung pauschal in Höhe von 15,00 €/Monat

### **Artikel IV**

#### **§ 14 Veröffentlichung**

In § 14 Abs. 1 erhält Satz 1 folgende Fassung:

Satzungen und Verordnungen der Stadt Kellinghusen werden durch Bereitstellung im Internet unter [www.amt-kellinghusen.de](http://www.amt-kellinghusen.de) bekannt gemacht.

### **Artikel V**

Die 11. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kellinghusen, den 26.05.2009

Helga Nießen  
Bürgermeisterin